

1 KLS 4 Js 10043/04



Landgericht Marburg

BESCHLUSS

In der Strafsache

g e g e n

Dietmar D [REDACTED],
geb. am [REDACTED] 19[REDACTED] in Mengersberg,
ledig, Deutscher,
Meldeanschrift: W [REDACTED] Straße 1, 35 [REDACTED],
z. Zt. in dieser Sache in U-Haft in der JVA Gießen,

– Verteidiger: Rechtsanwältin Dauer, Frankfurter Str. 6 ½, 35037
Marburg und Rechtsanwalt Döhmer, Bleichstr. 34, 35390 Gießen –

w e g e n

Untreue u.a.

hat die 1. Große Strafkammer des Landgerichts Marburg durch den Präsidenten des Landgerichts Gaßmann, den Richter am Landgericht Schwaderlapp und die Schöffen Frau Hilde Rektorschek und Herrn Christian Kutschera

am 12. November 2007 b e s c h l o s s e n :

1. Der Antrag des Verteidigers Rechtsanwalt Döhmer vom 07.11.2007 auf Einstellung des Verfahrens wegen eines Verfahrenshindernisses (§ 206a StPO) wird zurückgewiesen.

2. Der Antrag auf Aufhebung bzw. Außervollzugsetzung des Haftbefehls des Landgerichts Marburg gegen den Angeklagten D vom 12.06.2006 wird zurückgewiesen.
3. Den Beweisanregungen des Verteidigers Rechtsanwalt Döhmer aus der am 12.11.2007 verlesenen Prozessklärung vom 11.11.2007 auf Vernehmung der Zeugen RA F., Frau D. und RA Dr. B. wird nicht nachgegangen.

Gründe:

I.

Der Antrag des Verteidigers Rechtsanwalt Döhmer vom 07.11.2007 auf Einstellung des Verfahrens wegen eines Verfahrenshindernisses (§ 206a StPO) ist unbegründet.

Ungeachtet der Tatsache, dass eine Einstellung des Verfahrens nach § 206a StPO bereits deshalb nicht in Betracht kommt, da § 206a StPO nur auf Einstellungen außerhalb der Hauptverhandlung Anwendung findet (vgl. Meyer-Goßner, StPO, 47. Aufl., § 206a Rn. 1), sind der Kammer nach derzeitigem Verfahrensstand keine Umstände bekannt, die ein Verfahrenshindernis im Sinne der §§ 206a Abs. 1, 260 Abs. 3 StPO begründen könnten.

Es kann für dieses Verfahren dahin gestellt bleiben, ob die Handakten des Verteidigers Rechtsanwalt Döhmer möglicherweise nach § 97 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 6 Abs. 3 MRK, Art. 20 Abs. 3 GG nicht beschlagnahmt werden durften und sie deshalb einem prozessualen Verwertungsverbot unterliegen.

Denn aus den Ermittlungsmaßnahmen der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Marburg im Zusammenhang mit dem gegen den Verteidiger Rechtsanwalt Döhmer geführten Ermittlungsverfahren – 4 Js 14684/07 – ergeben sich keine Umstände, die ein Verfahrenshindernis in dem hiesigen Strafverfahren begründen könnten.

Dem Verteidiger ist zwar zuzugestehen, dass der Grundsatz der Waffengleichheit, der als Ausfluss des Rechts auf ein faires Verfahren zu den wesentlichen Grundsätzen eines rechtsstaatlichen Strafverfahrens gehört, auch dadurch verletzt sein kann, dass die Staatsanwaltschaft durch irgendwelche Maßnahmen Einblick in das Verteidigungskonzept des Angeklagten erhält (vgl. LR-Gollwitzer, StPO, 25. Aufl., Art. 6 MRK Rn. 72). Vorliegend kann jedoch dahin gestellt bleiben, ob die Annahme eines Verstoßes gegen den Grundsatz der Waffengleichheit gerechtfertigt ist. Denn aus der Bedeutung des Rechtsstaatsprinzips folgt nämlich noch nicht, dass die Verletzung des Grundsatzes der Waffengleichheit im Strafverfahren zum Entstehen eines Verfahrenshindernisses führt. Der Begriff des Verfahrenshindernisses setzt einen Umstand von solchem Gehalt voraus, dass er dem Verfahren in seiner Gesamtheit entgegensteht (BGH, Urteil vom 09.12.1983, Az. 2 StR 452/83).

Einen derartig gewichtigen Umstand vermag die Kammer nach dem derzeitigen Verfahrenstand bereits deshalb nicht festzustellen, da die Kammer selbst zu keinem Zeitpunkt Einblick in die von der Staatsanwaltschaft beschlagnahmten Verteidigungsunterlagen genommen hat. Einzig das – überwiegend geschwärzte – an den Angeklagten D gerichtete Schreiben des Rechtsanwalts Döhmer vom 27.08.2007 (vgl. Bl. 70 f. d.A. – 4 Js 14684/07) ist der Kammer bekannt. Eine Verwertung dieses Schreibens in dem hiesigen Verfahren ist jedoch nicht beabsichtigt. Nach derzeitigem Verfahrensstand lässt sich auch nicht die Feststellung treffen, dass die Staatsanwaltschaft mit Ausnahme des Schreibens vom 27.08.2007 Einblick in die Handakten des Verteidigers Rechtsanwalt Döhmer oder in das Verteidigungskonzept des Angeklagten erhalten hat.

Soweit durch die Beschlagnahme der Handakten des Rechtsanwalts Döhmer über das vorliegende Verfahren eine Beeinträchtigung der Verteidigungstätigkeit in Betracht kommen könnte, erreicht diese nicht das Ausmaß, das nach der oben zitierten Rechtsprechung eine Verfahrenseinstellung rechtfertigen könnte. Denn dem Verteidiger standen ohne zeitliche Unterbrechung vollständige Kopien der Handakten zur Verfügung. Die Position der Verteidigung wird auch noch dadurch gestärkt, dass neben dem Wahlverteidiger dem Angeklagten als Pflichtverteidigerin Frau Rechtsanwältin

Dauer beigeordnet ist und diese von den in Rede stehenden Ermittlungsmaßnahmen nicht unmittelbar betroffen ist.

Soweit der Verteidiger Rechtsanwalt Döhmer das in dem hiesigen Verfahren zutage getretene Verhalten des Staatsanwalts Zmyi-Köbel beanstandet, ist festzuhalten, dass Staatsanwalt Zmyi-Köbel nach Mitteilung des Leiters der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Marburg nicht mehr mit dem Sitzungsdienst in dieser Sache beauftragt ist.

II.

Der Antrag auf Aufhebung bzw. Außervollzugsetzung des Haftbefehls ist unbegründet, da kein Verfahrenshindernis vorliegt und auch der dringende Tatverdacht und der Haftgrund fortbestehen. Ebenso wenig ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit derzeit verletzt und kann der Zweck der Untersuchungshaft vorliegend durch weniger einschneidende Maßnahmen erreicht werden.

III.

Der Beweisanregung auf Vernehmung der Zeugen RA F., Frau D. und RA Dr. B. war nicht nachzugehen.

Aufgrund der bisher gewonnenen Erkenntnisse bedarf es der Einvernahme der benannten Personen im Hinblick auf die erhobene Verfahrensrüge und des Antrages auf Haftprüfung – auch im Hinblick auf das Aufklärungsgebot – nicht.